

Unterstützungsfonds der ÖGK unter

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.870473&portal=oegkportal>

Sozialhilfe des Landes Niederösterreich

(zuständig Sozialabteilung BH, T:02742/90250)

Umfasst Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs für Menschen, die sich ihren Lebensunterhalt mit eigenen Mitteln nicht mehr leisten können und diesen auch nicht von anderen Personen und Einrichtungen erhalten.

<https://www.noel.gv.at/noel/Sozialhilfe/Sozialhilfe.html>

Beitragssätze

ASVG

Beitragsart	insgesamt (%)	davon (DN) Dienstnehmer anteil (%)	davon (DG) Dienstgeber-anteil (%)
Arbeitslosenversicherungsbeitrag	6,00	3,0 ¹⁾	3,00
Krankenversicherungsbeitrag ²⁾	7,65	3,87	3,78
Krankenversicherungsbeitrag (Landarbeiter)	7,65	3,87	3,78
Krankenversicherungsbeitrag („freie Dienstnehmer“) ³⁾	7,65	3,87	3,78
Pensionsversicherungsbeitrag ⁴⁾	22,80	10,25	12,55
Unfallversicherungsbeitrag	1,10	-	1,10
Arbeiterkammerumlage	0,50	0,50	-
Landarbeiterkammerumlage	0,75	0,75	-
Wohnbauförderungsbeitrag	1,00	0,50	0,50
Schlechtwetterentschädigungsbeitrag (Arb. im Baugewerbe)	1,40	0,70	0,70

1) AL Beitrag - DN Anteil: bis € 1.885,00 = 0%, € 1.885,00 – 2.056,00 = 1%, € 2.056,00 – 2.228,00 = 2%, über € 2.228,00 = 3%

2) Gilt für Arbeiter, die dem EFZG unterliegen, die nicht dem EFZG unterliegen und gemäß § 1154b ABGB.

3) Es gelten weder Geringfügigkeitsgrenze noch Höchstbeitragsgrundlage.

4) Bei Aufschub des Antritts einer Alterspension wird die Beitragslast halbiert.

B-KUVG — Beamte, VB I, VB II, Angestellte

Beitragsart (in %) für:	Beamte (DN)	VB I (DN)	VB II (DN)	Angestellte
Krankenversicherungsbeitrag	4,1	3,82	3,95	3,87
Krankenvers. im Ruhestand	4,9			
Wohnbauförderungsbeitrag	0,5	0,5	0,5	0,5
Pensions(versicherungs)beitrag	10,25 (min) ¹⁺²⁾	10,25	10,25	10,25

1) Die Beitragspflicht in der Pensionsversicherung nach dem ASVG sowie die Arbeitslosenversicherung besteht für Vertragsbedienstete und Arbeitnehmer der Universitäten.

2) Bei Aufschub des Antritts einer Alterspension wird die Beitragslast halbiert.

Unsere Sozialversicherung und ihre Leistungen in Zahlen

Stand: 2023

Höchstbeitragsgrundlagen

täglich	€ 195,-
monatlich	€ 5.850,-
monatlich (ohne SZ)	€ 6.825,-
Sonderzahlungen (jährlich) ...	€ 11.700,-

Geringfügigkeitsgrenzen

monatlich	€ 500,91
-----------------	----------

Befreiung vom Service-Entgelt

e-card-Serviceentgelt

2023 € 13,35

- für Pensionsbezieher
- für Bezieher von Sonderunterstützung
- für Kinder, die als anspruchsberechtigte Angehörige gelten
- für Zivildienstler und Präsenzdienstler und deren Angehörige
- für Personen, die von der Rezeptgebühr (und damit vom Service-Entgelt) befreit sind
- für Bezieher einer Witwen- oder Waisenprovision der österreichischen Bundesforste
- Asylwerber
- Bestimmte Personen (und. Angehörige), die Leistungen nach dem KOVG, OFG und HVG beziehen

Rezeptgebühr mit 2% d. jährlichen Nettoeinkommens begrenzt

a) Höhe der Rezeptgebühr ab 01.01.2023 € 6,85

b) Grenzbeträge für die Befreiung der Rezeptgebühr:

- ❖ Personen, deren monatliche Nettoeinkünfte
 - für Alleinstehende € 1.110,26
 - für (Ehe-)paare € 1.751,56
 - für alleinstehende Arbeitslose € 1.295,30
 - für arbeitslose (Ehe-)paare € 2.043,49
- ❖ Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittl. Ausgaben nachweisen und deren mtl. Nettoeinkünfte
 - für Alleinstehende € 1.276,80
 - für (Ehe-)paare € 2.014,29
 - für alleinstehende Arbeitslose € 1.489,60
 - für arbeitslose (Ehe-)paare € 2.350,01

Die angeführten Grenzbeträge erhöhen sich für jedes mitvers. Kind um € 171,31

c) Befreiung ohne Antrag: Bezieher*innen von Ausgleichszulage oder Mindestsicherung sowie Zivildienstler und Asylwerber*innen

Familienbeihilfe (Zuverdienstgrenze zur Familienbeihilfe € 10.000,-)

In Euro/Kind	Ab Geburt	Ab 3 Jahren	Ab 10 Jahren	Ab 19 Jahren
1. Kind	€ 120,60	€ 129,00	€ 149,70	€ 174,70
2. Kind	€ 128,10	€ 136,50	€ 157,20	€ 182,20
3. Kind	€ 139,00	€ 147,40	€ 168,10	€ 193,10
4. Kind	€ 148,60	€ 157,00	€ 177,70	€ 202,70

Der Zuschlag für ein erheblich behindertes Kind beträgt 164,9 Euro pro Monat.

Kinderabsetzbetrag pro Kind monatlich € 61,80

Kinderbetreuungsgeld (KBG)

- Kinderbetreuungsgeldkonto (Pauschalsystem) für Geburten ab 01.03.2017:
von 365 bis 851 Tagen ab Geburt des Kindes für einen Elternteil
von 456 bis 1.063 Tagen ab Geburt des Kindes bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile
Höhe mind. 15,38 tgl. max. 35,85 tgl.
 - Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld:
365 bzw. 426 Tage ab Geburt mind. 35,85 tgl. max. 69,83 tgl.
- Achtung: Antragstellung frühestens am Tag der Geburt. Die Entscheidung für eine Variante ist bei der ersten Antragstellung zu treffen und bindet beide Elternteile.

Pensionsversicherung

- a) Pensionserhöhung 2023 – Gesamtpensionseinkommen bis € 5.670,00 mtl. sind um 5,8 % zu erhöhen, Gesamtpensionseinkommen über € 5.670,00 mtl. um € 328,86
- b) Bei erstmaliger Pensionszahlung ab Jänner 2023 gebührt eine Direktzahlung:
Gesamtpensionseinkommen (inkl. Ausgleichszulage) von bis € 1.666,66 mit 30 %
Gesamtpensionseinkommen von € 1.666,66 bis € 2.000,00 € 500,00,
Gesamtpensionseinkommen von € 2.000,00 bis € 2.500,00 lineare Absenkung auf € 0,0 %
- c) Pensionskonto: höchstmögliche jährliche Teilgutschrift € 1.457,82
- d) Höchstbemessungsgrundlage (auf Basis der besten 35 Jahre) € 4.769,11
- e) Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung € 1.554,36
- f) Frühstarterbonus: für jedes Beitragsmonat auf Grund einer Erwerbstätigkeit, erworben vor dem Monatsersten nach der Vollendung des 20. Lebensjahres, als Pensionsbestandteil zu jeder Eigenpension € 1,03 Höchstausmaß max. € 61,86.
- g) Richtsätze für Ausgleichszulagen f. alleinstehende Pensionisten: mtl. € 1.110,26
für Ehepaare/eingetragene Partnerschaften (im gem. Haushalt) mtl. € 1.751,56
Erhöhung pro Kind, dessen Nettoeinkommen **€ 408,36 nicht übersteigt**
(nicht bei Witwer-/Witwenpension) um mtl. € 171,31
Waisenpensionen bis 24. Lebensjahr: Halbwaisen..... € 408,36
Vollwaisen € 613,16
Waisenpensionen ab 24. Lebensjahr: Halbwaisen € 725,67
Vollwaisen € 1.110,26
- h) Pensionsbonus (zur Ausgleichszulage (§§ 299a ASVG, 156a GSVG, 147a BSVG):
Langzeitversicherte Personen bei gewöhnlichem Aufenthalt im Inland
- mind. 360 Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit
(Gesamteinkommen max. brutto € 1.208,06, netto 1.146,45) max. € 164,37
- mind. 480 Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit
(Gesamteinkommen max. brutto € 1.443,23, netto 1.362,92) max. € 419,19
- mind. 480 Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit für Ehepaare und Verpartnerte (max. brutto 1.948,08, netto 1.688,33) max. € 418,74
- i) Kinderzuschuss zu Eigenpensionen für jedes Kind mtl. € 29,07
(grundsätzlich bis zum 18. Lebensjahr des Kindes; darüber hinaus über Antrag)
- j) Einkauf von Schul- und Studienzeiten:
mittlere, höhere Schule oder Hochschule (je Monat) € 1.333,80
(ohne allfälligen Risikozuschlag)

Freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversicherung

- Höchstbeitrag (Beitragsgrundlage 6.825,00) € 1.556,10
- Mindestbeitrag (Beitragsgrundlage 918,30) € 209,37

Selbstversicherung in der Krankenversicherung (nach ASVG)

- Monatsbeitrag grundsätzlich (Beitragsgrundlage 6.342,00) € 478,82
- Mindestbeitrag (Beitragsgrundlage 884,70) € 66,79
- für Studenten € 66,79
- ohne Einkommen mit Unterhaltsanspruch € 119,71

Mitversicherung in der Krankenversicherung

3,4 % der Beitragsgrundlage in der SV (Bruttoentgelt). Der Beitrag wird von der Krankenversicherung vorgeschrieben
Beitragsfrei: - Kind im gemeinsamen Haushalt oder 4 Jahre hindurch erzogen
- Einkommen unter netto 1.751,56

Freiwillige Kranken- und Pensionsversicherung bei geringfügiger Beschäftigung (§ 19a ASVG)

Monatsbeitrag € 70,72

Pflegegeld

Stufe 1	€ 175,00	Stufe 5	€ 1.024,20
Stufe 2	€ 322,70	Stufe 6	€ 1.430,20
Stufe 3	€ 502,80	Stufe 7	€ 1.879,50
Stufe 4	€ 754,00		

Ausgleichstaxe

pro nicht besetztem Pflichtarbeitsplatz für Behinderte ab
- 25-99 Beschäftigte € 292,00 100 - 399 Beschäftigte € 411,00
ab 400 Beschäftigten € 435,00

Leistungen aus dem Arbeitsmarktservice (AMS)

<https://www.finanzen.at/arbeitnehmer/arbeitslosengeld>

- a) **Arbeitslosengeld:** wenn das Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze von brutto € 500,91 lag Das Arbeitslosengeld beträgt in Österreich grundsätzlich 55 Prozent des errechneten Netto-Einkommens anhand der monatlichen Beitragsgrundlagen. Die Dauer der Auszahlung ist grundsätzlich auf 20 Wochen beschränkt.
- b) **Notstandshilfe:** Grundsätzlich 92 % des vorher bezogenen Arbeitslosengeldes-Grundbetrag. Liegt das Arbeitslosengeld (ohne Familienzuschläge) unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende, beträgt die Notstandshilfe 95 % des Arbeitslosengeldes.
<https://www.ams.at/arbeitsuchende/arbeitslos-was-tun/geld-vom-ams/notstandshilfe>
- c) **Familienzuschlag** für unterhaltsberechtigte Angehörige täglich € 0,97
- d) **Pensionsvorschuss** wird wie das Arbeitslosengeld beantragt und ausbezahlt. Er gebührt in der Höhe des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe.

Zuzahlung bei Maßnahmen der Rehabilitation und Gesundheitsvorsorge vom mtl. Einkommen abhängig

pro Verpflegstag bei einem mtl. Bruttoeinkommen	
von € 1.110,27 bis € 1.691,64	€ 9,37
von € 1.691,65 bis € 2.273,03	€ 16,06
über € 2.273,03	€ 22,76

Personen mit einem mtl. Einkommen bis € 1.110,26 sind vom Kostenbeitrag befreit.
Zuzahlungen bei Maßnahmen der Rehabilitation höchstens für 28 Tage pro Kalenderjahr

Lohnsteuerpflicht ab € 11.693,- Jahreseinkommen